



BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 56.8851.2.3-G 2/02 -

vom 02. Oktober 2002

Auf Antrag der

Firma
Anneliese Zementwerke AG
Finkenweg 26

59320 Ennigerloh

vom 18.01.2002

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6, 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3622), **zur Änderung des Werkes Milke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 741, erteilt.**

Die Änderung wird im nachstehend aufgeführten Umfang genehmigt:

1. **Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung von 2.600 t/d auf 3.000 t/d durch Erhöhung der Ofenmehlaufgabe auf maximal 205 t/h.**
2. **Erhöhung der Leistung der Rohmehlanlage von 160 t/h auf 210 t/h**

Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 18.01.2002 - Ah/cs -
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antrag vom 18.01.2002, Formular 7, Blatt 1 und 2
4. Stellungnahme des Betriebsrates
5. Topographische Karte (Ausschnitt), M 1 : 25.000
6. Deutsche Grundkarte (Ausschnitt), M 1 : 5.000
7. Flurkarte, M 1 : 2.500
8. Lageplan, M 1 : 500
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
10. Ergänzung zur Betriebsbeschreibung vom 05.02.2002
11. Fließschema Drehrohrföfen mit Rohmühle
12. Anlagen und Betriebsbeschreibung, Formulare 2 bis 6, 10 Blatt

Fortdauer bisheriger Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Genehmigungen vom

- 16.07.1985 zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrofilters mit vorgeschaltetem Konditionierungsturm
- und
- 31.01.1994 zur Änderung des Wärmetauscherturmes (5. Zyklonstufe), Neubau einer Tertiärluftleitung am Drehrohrofen, Einrichtung einer Sekundärfeuerung und Erhöhung der Klinker-Tagesproduktion auf 2.600 t

sowie die sonstigen Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Das Zementwerk darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.
- Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Von dieser Genehmigung ist bis zum 31.12.2004 Gebrauch zu machen.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens einen Monat vor Stilllegung vorliegen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:

2.1 Nebenbestimmung zur Emissionsminderung des Drehrohrofens

- 2.1.1 Zur Reduzierung der Schwermetallemissionen und zur Vermeidung von Anreicherungen infolge von Kreislaufprozessen sind dem Ofenprozess 2 t Filterstaub zu entziehen (auszuschleusen).

Der ausgeschleuste Staub darf dem Ofenkreislauf nicht wieder zugeführt werden.

2.2 Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung der Drehrohrofenanlage

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Quelle Q 3 (Hochkamin) der Drehrohrofenanlage bei allen Betriebszuständen (Verbundbetrieb und Direktbetrieb).

- 2.2.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.2.2 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen eine Massenkonzentration von 0,35 g/m³ nicht überschreiten.
- 2.2.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen eine Massenkonzentration von 0,50 g/m³ nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 2.2.4 Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I

- Chlorcyan

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse II

- Chlor
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³

Klasse III

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

die Massenkonzentration 30 mg/m³

2.2.5

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Klasse I

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

jeweils die Massenkonzentration 0,05 mg/m³

Klasse II

- Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
- Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen,
angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen,
angegeben als Te

die Massenkonzentration

0,5 mg/m³

Klasse III

- Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
- Cyanide, leicht löslich (z.B. NaCN),
angegeben als CN
- Fluoride, leicht löslich (z.B. NaF),
angegeben als F
- Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen,

angegeben als Sn

die Massenkonzentration

1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionsbegrenzungen der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionsbegrenzungen der Klasse III nicht überschritten werden.

2.2.6

Die im Abgas enthaltenen Krebs erzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen
(außer Arsenwasserstoff)
angegeben als As
- Chrom(VI)verbindungen
(außer Bariumchromat und Bleichromat)
angegeben als Cr

die Massenkonzentration

0,05 mg/m³.

Klasse III

- Benzol

eine Massenkonzentration von
ist anzustreben

1 mg/m³

die Massenkonzentration darf
mg/m³
nicht überschreiten.

5

2.2.7

Die im Abgas enthaltenen schwer abbaubaren, leicht anreicherbaren und hochtoxischen organischen und im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung

die Massenkonzentration

0,1 ng/m³

nicht überschreiten. Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

- 2.2.8 Die Festlegung der Massenkonzentrationen (Emissionsbegrenzungen) in den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.7 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 v.H. (Bezugssauerstoffgehalt).

Werden einer Einrichtung der Anlage Luftmengen zugeführt, durch die das Abgas verdünnt wird, bleiben diese bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

- 2.2.9 Die Festlegung der Massenkonzentrationen in den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.7 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7 TA Luft).

- 2.3 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Drehrohrofenanlage

- 2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und dann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist, soweit eine kontinuierliche Ermittlung nicht durchgeführt wird, auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.7 festgesetzten Emissionsbegrenzungen feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW vom 30.09.1997 (MBl. NRW. S. 1230) in

der Fassung vom 15.10.2000 (MBI. NRW. S. 1533/SMBI. NRW. 7130) bekannt gegeben.

- 2.3.2 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen zwei Ausfertigungen dieser Berichte dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen.

Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.3.3 Die unter Nebenbestimmung 2.3.1 festgelegten Messungen sind unter Berücksichtigung der in den Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

Bei den Messungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungsarbeiten, durchzuführen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Im Übrigen sind bei den Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeignete Messeinrichtungen anzuwenden bzw. zu verwenden.

- 2.3.4 Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Einrichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist. Insbesondere muss der Messplatz ausreichend groß, jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in der Richtlinie VDI 4200, Blatt 1 (Ausgabe Dezember 2000) gestellten Anforderungen genügen.

2.3.5 Die nach Nebenbestimmung 2.3.2 zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; die Empfehlungen des Anhang B der Richtlinie 4220 (Ausgabe September 1999) sind zu beachten (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

2.3.6 Bei der Durchführung der unter Nebenbestimmung 2.3.1 festgesetzten Messungen gelten die unter den Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.7 festgesetzten Emissionsbegrenzungen als eingehalten, wenn keine Einzelmessung Überschreitungen ergibt oder eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung entsprechend Nebenbestimmung 2.2.9 ermöglicht und hiernach die Messergebnisse sich in den dort aufgeführten Grenzen bewegen.

2.4 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage

2.4.1 Der Hochkamin Quelle Q 3 der Drehrohrofenanlage ist gemäß Nr. 5.3.3 TA Luft mit Messeinrichtungen auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter dem Elektrofilter bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen

- an Gesamtstaub,
 - an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffmonoxid,
 - an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- und
- an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg,

kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg, kann verzichtet werden, wenn zuverlässig nachge-

wiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmung 2.2.5 zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen.

- 2.4.2 Die Drehrohrofenanlage ist gemäß Nr. 5.3.3.3 TA Luft mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsgrößen (z.B. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Betriebssauerstoffgehalt jeweils einschließlich relevanter Statussignale) kontinuierlich ermitteln und registrieren.

Als Messeinrichtungen dürfen nur solche eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtungen anerkannt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden sind, soweit dort geeignete Messeinrichtungen bekannt gemacht worden sind.

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsgrößen kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

Der Nachweis ist durch eine vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für die Kalibrierung von Messgeräten bekannt gegebene Stelle zu erbringen.

- 2.4.3 Die Messeinrichtungen gemäß Nebenbestimmung 2.4.1 und 2.4.2 müssen gemäß Nr. 5.3.3.4 TA Luft geeignet sein, die Werte der zu überwachenden Größen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft auszuwerten.

- 2.4.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist gemäß Nr. 5.3.3.4 TA Luft dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

- 2.4.5 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal von dieser oder einer anderen bekannt gegebenen Stelle auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung soll nach der Richtlinie VDI 3950, Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchgeführt werden.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist gemäß Nr. 5.3.3.6 TA Luft nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren, zu wiederholen.

- 2.4.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen.
- 2.4.7 Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist jährlich zu wiederholen.
- 2.4.8 Aus den von den kontinuierlichen Messeinrichtungen gemäß Nebenbestimmung 2.4.1 ermittelten Messwerten ist gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind ggf. auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen.
- Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
- 2.4.9 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft Auswertungen zu erstellen und dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Forderung zur Abgabe der Auswertung entfällt, wenn die Daten des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt telemetrisch übermittelt werden.
- 2.4.10 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind regelmäßig durch eine Fachfirma zu warten und auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Mit der Fachfirma ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Durchschrift des Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.
- 2.4.11 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an den Messeinrichtungen einzutragen sind. Insbesondere sind die Messdaten vor und nach den Wartungsarbeiten in das Kontrollbuch einzutragen.

Das Kontrollbuch ist dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung an bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

2.5 Nebenbestimmungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungs-System (EFÜ)

2.5.1 Die Messergebnisse (Messdaten), die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentration für

- Gesamtstaub,
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- und
- Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg,

gemäß Nebenbestimmung 2.4.1 entsprechend den Bestimmungen der TA Luft kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungs-System (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen an das Staatliche Umweltamt Lippstadt regelmäßig telemetrisch zu übertragen.

Die Übertragung hat unter Verwendung eines eignungsgeprüften Betriebssystems zu erfolgen, das im Gemeinsamen Ministerialblatt als solches bekannt gemacht worden ist.

Die funktionsfähige Installation der Hard- und Software und der einwandfreie Betrieb des Systems sind durch eine vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW anerkannte Stelle bescheinigen zu lassen.

2.5.2 Die Datenübertragung muss entsprechend der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition erfolgen.

Bei Übertragungsfehlern ist ein anerkanntes Messinstitut zu beauftragen, die Ursache zu ermitteln und abzustellen (Abstimmung Betreiber- und Behördensystem).

2.5.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für die installierte Hard- und Software eine ständige Wartung sicherzustellen und mindestens

- a) eine tägliche Überprüfung des Emissionsdatenfernübertragungssystems durch firmeneigenes sachkundiges Personal,
- b) eine vierteljährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Software durch einen Sachkundigen der Herstellerfirma

vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2.5.4 Die Kosten für die Abnahme des betreibereigenen Programms durch eine vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte Stelle sowie für die funktionsfähige Installation der Hard- und Software und für den Betrieb des Systems sind vom Betreiber zu tragen.

2.6 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abgasreinigungsanlagen

2.6.1 Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt auf Verlangen vorzulegen.

2.6.2 Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren von Abgasreinigungsanlagen entstehen können, sind dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behältnisse abgezogen werden.

Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder - soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist - ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6.3 Bei Ausfall einer Abgasreinigungsanlage dürfen die zugehörigen Anlagenteile nicht weiter betrieben werden.

Mit dem Weiterbetrieb darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

2.6.4 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Ersatzteile der Abgasreinigungsanlagen sind vorrätig zu halten.

2.6.5 Alle an den Abgasreinigungsanlagen auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle
(Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge, ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in dem Emissionstagebuch zu registrieren. Zusätzlich sind die zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung getroffenen Maßnahmen einzutragen. Das Emissionstagebuch ist dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt auf Verlangen vorzulegen.

2.6.6 Störungen an den Abgasreinigungsanlagen sowie Schadensfälle mit Außenwirkung sind dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt unverzüglich mitzuteilen (z.B. per Fax).

Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung/des Schadensfalles unverzüglich zuzusenden.

Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

- V. Für Betrieb und Wartung der Entstaubungsanlagen ist die VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen" zu beachten.

Kostenentscheid:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in Geseke das Zementwerk Milke.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Der Antrag vom 18.01.2002 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes durch Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung von 2.600 t/d auf 3.000 t/d. Bauliche und betriebstechnische Änderungen sind zur Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich.

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, wofür die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung
und
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 28) in Verbindung mit Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 (MBl. NRW. S. 2216/SMBL. NRW. 7130) unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 26.03.2002,
 - des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Arnsberg vom 10.04.2002,
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest vom 27.05.2002,
 - der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest vom 21.02.2002
- und
- des Gesundheitsamtes des Kreises Soest vom 04.03.2002.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Geseke besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden; eine Entscheidung im Hinblick auf das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch) ist damit nicht erforderlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag..

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben auch um eine Änderung der UVP-pflichtigen Anlage handelt, wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511),

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011).

Festsetzung der Kosten:

Errichtungskosten (E)/Herstellungskosten fallen nicht an.

Für die Erteilung der Genehmigung werden berechnet:

1. Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 15a.1.1d)

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung

Gebühr:

Euro 150 bis 5 000

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3 000 Euro festgesetzt.

An Verwaltungsgebühren sind demnach

3 000 Euro

zu erheben.

2. Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hierüber erhalten Sie besondere Nachricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Sonntag)